

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-080**

vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

**Bericht**

**Jean-Paul Gauzès**

**A7-0340/2010**

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2010)0289 – C7-0143/2010 – 2010/0160(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Juni 2009 empfahl der Europäische Rat die Einrichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervisors - ESFS), in dem die nationalen Finanzaufsichtsbehörden im Netzwerk mit den neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - ESA) zusammenarbeiten, d.h. der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (***European Banking Authority - EBA***), der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (***European Securities and Markets Authority - ESMA***) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (***European Insurance and Occupational Pensions Authority - EIOPA***). Durch ihre Einrichtung sollten die Qualität und Konsistenz der nationalen Aufsicht verbessert, die Beaufsichtigung

(3) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Juni 2009 empfahl der Europäische Rat die Einrichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervisors - ESFS), in dem die nationalen Finanzaufsichtsbehörden im Netzwerk mit den neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - ESA) zusammenarbeiten, d.h. der ***Europäischen Aufsichtsbehörde*** (Europäischen Bankaufsichtsbehörde), der ***Europäischen Aufsichtsbehörde*** (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) und der ***Europäischen Aufsichtsbehörde*** (Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung). Durch ihre Einrichtung sollten die Qualität und Konsistenz der nationalen Aufsicht verbessert, die Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Gruppen durch die Einsetzung von

grenzübergreifend tätiger Gruppen durch die Einsetzung von Aufsichtskollegien gestärkt und europäisch einheitliche Regeln eingeführt werden, die für alle Finanzmarktteilnehmer im Binnenmarkt gelten. Betont wurde dabei, dass die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde auch über Aufsichtsbefugnisse für Ratingagenturen verfügen sollte. Darüber hinaus sollte die Kommission weiterhin befugt sein, die Verträge rechtlich durchzusetzen, insbesondere aber Titel VII Kapitel 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Hinblick auf die gemeinsamen Wettbewerbsregeln gemäß den Bestimmungen, die zur ihrer Umsetzung angenommen wurden.

Aufsichtskollegien gestärkt und europäisch einheitliche Regeln eingeführt werden, die für alle Finanzmarktteilnehmer im Binnenmarkt gelten. Betont wurde dabei, dass die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde auch über Aufsichtsbefugnisse für Ratingagenturen verfügen sollte. Darüber hinaus sollte die Kommission weiterhin befugt sein, die Verträge rechtlich durchzusetzen, insbesondere aber Titel VII Kapitel 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Hinblick auf die gemeinsamen Wettbewerbsregeln gemäß den Bestimmungen, die zur ihrer Umsetzung angenommen wurden. ***Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) ist inzwischen durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> errichtet worden.***

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der ***Tätigkeitsbereich*** der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde sollte klar festgelegt werden, so dass die Finanzmarktteilnehmer die für die Tätigkeit der Ratingagenturen zuständige Behörde ermitteln können. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde sollte ***mit allgemeinen Kompetenzen auf dem Gebiet der*** Registrierung und ***laufenden*** Beaufsichtigung registrierter Ratingagenturen ***ausgestattet sein***.

#### *Geänderter Text*

(4) Der ***Zuständigkeitsbereich*** der ***Europäischen Aufsichtsbehörde*** (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) sollte klar festgelegt werden, so dass die Finanzmarktteilnehmer die für die Tätigkeit der Ratingagenturen zuständige Behörde ermitteln können. Die ***Europäische Aufsichtsbehörde*** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) sollte ***die ausschließliche Zuständigkeit für die*** Registrierung und ***laufende*** Beaufsichtigung registrierter Ratingagenturen ***besitzen***.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um den Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen auszubauen, mögliche Interessenkonflikte aufgrund des „Modells des zahlenden Emittenten“ vermeiden zu helfen, die im Hinblick auf das Rating für **strukturierte** Finanzinstrumente besonders ausgeprägt sind, und um die Transparenz sowie die Qualität der Ratings für **strukturierte** Finanzinstrumente zu erhöhen, sollten registrierte oder zertifizierte Ratingagenturen **berechtigt sein**, Zugang zu **einer Liste strukturierter** Finanzinstrumente **zu haben**, die von ihren Wettbewerbern bewertet werden. **Die Informationen über dieses Rating sollten vom Emittenten oder einem verbundenen Dritten für die Zwecke der Abgabe unbeauftragter miteinander im Wettbewerb stehender Ratings für strukturierte Finanzinstrumente beigebracht werden.** Die Abgabe solch unbeauftragter Ratings sollte die Verwendung von mehr als einem Rating pro **strukturiertem** Finanzinstrument fördern. Der Zugang zu den Websites sollte nur dann gewährt werden, wenn eine Ratingagentur die Vertraulichkeit der angeforderten Informationen gewährleisten kann.

#### *Geänderter Text*

(5) Um den Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen auszubauen, mögliche Interessenkonflikte aufgrund des „Modells des zahlenden Emittenten“ vermeiden zu helfen, die im Hinblick auf das Rating für Finanzinstrumente besonders ausgeprägt sind, und um die Transparenz sowie die Qualität der Ratings für Finanzinstrumente zu erhöhen, sollten registrierte oder zertifizierte Ratingagenturen Zugang zu **Informationen über** Finanzinstrumente, die von ihren **bestellten** Wettbewerbern bewertet werden, **haben, um auf eigene Initiative Ratings durchführen zu können.** Die Abgabe solch unbeauftragter Ratings sollte die Verwendung von mehr als einem Rating pro Finanzinstrument fördern. Der Zugang zu den Websites sollte nur dann gewährt werden, wenn eine Ratingagentur die Vertraulichkeit der angeforderten Informationen gewährleisten kann.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, sollte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde alle notwendigen Informationen direkt von den Finanzmarktteilnehmern einholen können.

#### *Geänderter Text*

(11) Um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, sollte die **Europäische Aufsichtsbehörde** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) alle notwendigen Informationen direkt von den

Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde bei der Durchsetzung derartiger Anfragen zu helfen.

Finanzmarktteilnehmern einholen können. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, der **Europäischen Aufsichtsbehörde** (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) bei der Durchsetzung derartiger Anfragen zu helfen, **und dafür Sorge tragen, dass die benötigten Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um ihre Aufsichtsbefugnisse wirksam ausüben zu können, sollte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde das Recht haben, Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse sollte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde den Personen, gegen die Verfahren eingeleitet worden sind, eine Gelegenheit zur Anhörung geben, um ihr Recht auf Verteidigung zu respektieren.

#### *Geänderter Text*

(12) Um ihre Aufsichtsbefugnisse wirksam ausüben zu können, sollte die **Europäische Aufsichtsbehörde** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) das Recht haben, **unangekündigte** Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse sollte die **Europäische Aufsichtsbehörde** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) den Personen, gegen die Verfahren eingeleitet worden sind, eine Gelegenheit zur Anhörung geben, um ihr Recht auf Verteidigung zu respektieren.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die zuständigen Behörden sollten **die** Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde **unterstützen und mit ihr** zusammenarbeiten. Letztere kann spezifische Aufsichtsaufgaben an die zuständigen Behörden delegieren, wie z. B. für den Fall, dass eine Aufsichtsaufgabe Kenntnisse der Bedingungen vor Ort und entsprechende Erfahrungen voraussetzt, die auf nationaler Ebene leichter verfügbar

#### *Geänderter Text*

(13) Die zuständigen Behörden sollten **alle nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen übermitteln und mit der Europäischen Aufsichtsbehörde** (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) zusammenarbeiten. Letztere kann spezifische Aufsichtsaufgaben an die zuständigen Behörden delegieren, wie z. B. für den Fall, dass eine Aufsichtsaufgabe

sind. Zu den möglichen Aufgaben, die delegiert werden können, zählen die Durchführung spezifischer Untersuchungen und Prüfungen vor Ort, die Bewertung des Antrags auf Registrierung, aber auch spezifische Aufgaben der alltäglichen Aufsicht. Die Einzelheiten einer solchen Delegation, einschließlich der Verfahren und eines eventuellen Ausgleichs für die zuständigen nationalen Behörden, sind in den Leitlinien festzulegen.

Kenntnisse der Bedingungen vor Ort und entsprechende Erfahrungen voraussetzt, die auf nationaler Ebene leichter verfügbar sind. Zu den möglichen Aufgaben, die delegiert werden können, zählen die Durchführung spezifischer Untersuchungen und Prüfungen vor Ort, die Bewertung des Antrags auf Registrierung, aber auch spezifische Aufgaben der alltäglichen Aufsicht. Die Einzelheiten einer solchen Delegation, einschließlich der Verfahren und eines eventuellen Ausgleichs für die zuständigen nationalen Behörden, sind in den Leitlinien festzulegen. ***Für Ratingagenturen, deren Umsatz weniger als [...] beträgt, sollte die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) ebenfalls einen Teil ihrer Aufsichtsaufgaben auf die zuständigen Behörden übertragen können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung sollten nicht Gegenstand einer solchen Übertragung sein.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde sollte ***der Kommission die Verhängung von Zwangsgeldern vorschlagen*** können. Damit sollte bezweckt werden, dass ein etwaiger von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde festgestellter Verstoß beendet wird, ihr die von ihr angeforderten vollständigen und korrekten Informationen übermittelt werden, und sich Ratingagenturen sowie andere Personen einer Untersuchung stellen. Darüber hinaus sollte die ***Kommission*** zu Abschreckungszwecken und um Ratingagenturen zur Einhaltung der Verordnung anzumahnen auf Anfrage der

#### *Geänderter Text*

(15) Die ***Europäische Aufsichtsbehörde*** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) sollte ***Zwangsgelder verhängen*** können. Damit sollte bezweckt werden, dass ein etwaiger von der ***Europäischen Aufsichtsbehörde*** (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) festgestellter Verstoß beendet wird, ihr die von ihr angeforderten vollständigen und korrekten Informationen übermittelt werden, und sich Ratingagenturen sowie andere Personen einer Untersuchung stellen. Darüber hinaus sollte die ***Europäische Aufsichtsbehörde*** (***Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde***) zu Abschreckungszwecken und um

Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde Geldbußen für den Fall verhängen können, dass gegen bestimmte Vorschriften der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wurde. Die Geldbuße sollte abschreckend und der Wesensart sowie der Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und der wirtschaftlichen Kapazität der betreffenden Ratingagentur angemessen sein. Detaillierte Kriterien für die Festlegung des Betrags der Geldbußen sowie der Verfahrensaspekte für Geldbußen sollten von der Kommission in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollen lediglich weiterhin befugt sein, die Vorschriften für die Strafen festzulegen und umzusetzen, die auf einen Verstoß gegen die Pflicht der Finanzunternehmen anwendbar sind, von gemäß dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen abgegebene Ratings lediglich zu Regulierungszwecken zu verwenden.

Ratingagenturen zur Einhaltung der Verordnung anzumahnen, Geldbußen für den Fall verhängen können, dass gegen bestimmte Vorschriften der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wurde. Die Geldbuße sollte abschreckend und der Wesensart sowie der Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und der wirtschaftlichen Kapazität der betreffenden Ratingagentur angemessen sein. Detaillierte Kriterien für die Festlegung des Betrags der Geldbußen sowie der Verfahrensaspekte für Geldbußen sollten von der Kommission in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollen lediglich weiterhin befugt sein, die Vorschriften für die Strafen festzulegen und umzusetzen, die auf einen Verstoß gegen die Pflicht der Finanzunternehmen anwendbar sind, von gemäß dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen abgegebene Ratings lediglich zu Regulierungszwecken zu verwenden.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Die von der zuständigen Behörde bewilligte Registrierung einer Ratingagentur sollte nach der Übertragung der Aufsichtsbefugnisse von den zuständigen Behörden auf die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) in der gesamten Union gültig bleiben.***

*Begründung*

*Es soll klargestellt werden, dass neue Registrierungen bzw. Zweitregistrierungen nicht erforderlich sind, wenn die ESMA im Januar 2011 ihre Aufgaben übernimmt.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine frühzeitige und kontinuierliche Übermittlung von Informationen einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sicherstellen.***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 18 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18b) Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung***

*Einwände erheben können. Bei wesentlichen Bedenken sollte es möglich sein, diese Frist auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate zu verlängern. Das Europäische Parlament und der Rat sollten den anderen Organen auch mitteilen können, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Solch eine frühzeitige Billigung delegierter Rechtsakte ist besonders dann angezeigt, wenn Fristen eingehalten werden müssen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der Basisrechtsakt Zeitpläne für den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission vorsieht.*

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt  
Erwägung 18 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(18c) In der Erklärung (Nr. 39) zu Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde, beigefügt ist, hat die Konferenz zur Kenntnis genommen, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.*

## **Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Nummer 4  
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009  
Artikel 8a – Überschrift**



*Vorschlag der Kommission*

Informationen zu **strukturierten**  
Finanzinstrumenten

*Geänderter Text*

Informationen zu Finanzinstrumenten

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Der Emittent eines **strukturierten** Finanzinstruments oder ein verbundener Dritter übermittelt der von ihm bestellten Ratingagentur auf einer von ihr verwalteten **passwortgeschützten** Website sämtliche Informationen, die die Ratingagentur benötigt, um ein Rating eines **strukturierten** Finanzinstruments gemäß der in Artikel 8 Absatz 1 dargelegten Methode ursprünglich festzulegen oder zu überwachen.

*Geänderter Text*

1. Der Emittent eines Finanzinstruments oder ein verbundener Dritter übermittelt der von ihm bestellten Ratingagentur auf einer von ihr verwalteten **und auf geeignete Art und Weise geschützten** Website sämtliche Informationen, die die Ratingagentur benötigt, um ein Rating eines Finanzinstruments gemäß der in Artikel 8 Absatz 1 dargelegten Methode ursprünglich festzulegen oder zu überwachen.

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Für den Fall, dass andere gemäß dieser Verordnung registrierte oder zertifizierte Ratingagenturen den Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen beantragen, ist ihnen **unverzüglich** Zugang dazu zu gewähren, sofern sie sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

*Geänderter Text*

2. Für den Fall, dass andere gemäß dieser Verordnung registrierte oder zertifizierte Ratingagenturen den Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen beantragen, ist ihnen Zugang dazu zu gewähren, sofern sie sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8 a – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) sie **geben jährlich Ratings für mindestens 10 % der strukturierten Finanzinstrumente ab, für die sie die gemäß Absatz 1 genannten Informationen erhalten.**

*Geänderter Text*

b) sie **haben solide, leistungsfähige und sachgerechte Politiken und Verfahren angenommen, durch die sichergestellt wird, dass ihre Ratings, einschließlich beauftragter Ratings, verlässlich und hochwertig sind.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die bestellten Ratingagenturen und andere registrierte oder zertifizierte Ratingagenturen informieren unverzüglich die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde), wenn der Zugang zu der auf geeignete Art und Weise geschützten Website nicht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 bereitgestellt wird.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) kann die**

**Gründe für etwaige bedeutende Unterschiede bei den Ratings von unterschiedlichen Ratingagenturen für dasselbe Finanzinstrument prüfen und bewerten und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Maßnahmen ziehen, die im Rahmen dieser Verordnung zu ergreifen sind.**

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Bis zum 1. Juli 2012 bewertet die Kommission das Funktionieren dieses Artikels, einschließlich seiner Kosten und Nutzen, seiner Auswirkungen auf der Ebene der Konzentration im Markt für Ratingagenturen, auf die Verwendung von Ratings in der Union, auf Anleger und auf Emittenten, und erstattet darüber Bericht. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.**

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8a – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. Bis zum 1. Juli 2014 überprüft die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) das Funktionieren dieses Artikels und übermittelt auf der Grundlage dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission eine Stellungnahme. Aufgrund dieser**

*Stellungnahme unterbreitet die  
Kommission gegebenenfalls Vorschläge  
zur Änderung dieses Artikels.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine in der Union registrierte Ratingagentur unterhält eine **passwortgeschützte** Website mit folgendem Inhalt:

*Geänderter Text*

1. Eine in der Union registrierte Ratingagentur **bzw. Gruppe von Ratingagenturen** unterhält eine **auf geeignete Art und Weise geschützte** Website mit folgendem Inhalt:

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) eine Liste der **strukturierten** Finanzinstrumente, für die sie gerade ein Rating abgibt, wobei der Typ des **strukturierten** Finanzinstruments, der Name des Emittenten und der Beginn des Ratingverfahrens anzugeben sind;

*Geänderter Text*

a) eine Liste der Finanzinstrumente, für die sie gerade ein Rating abgibt, wobei der Typ des Finanzinstruments, der Name des Emittenten und der Beginn des Ratingverfahrens anzugeben sind;

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) ein Link zur **passwortgeschützten** Website, auf der der Emittent des **strukturierten** Finanzinstruments oder ein

*Geänderter Text*

b) ein Link zur **auf geeignete Art und Weise geschützten** Website, auf der der Emittent des Finanzinstruments oder ein

Dritter die unter Artikel 8a Absatz 1 genannten Informationen sobald wie möglich nach Erhalt dieses Link übermittelt.

Dritter die unter Artikel 8a Absatz 1 genannten Informationen sobald wie möglich nach Erhalt dieses Link übermittelt.

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Eine Ratingagentur gewährt jeder gemäß dieser Verordnung registrierten oder zertifizierten Ratingagentur unverzüglich Zugang zur **passwortgeschützten** Website, sofern die Ratingagentur, die den Zugang erhalten möchte, den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 2 entspricht.“

#### *Geänderter Text*

2. Eine Ratingagentur gewährt jeder gemäß dieser Verordnung registrierten oder zertifizierten Ratingagentur unverzüglich Zugang zur **auf geeignete Art und Weise geschützten** Website, sofern die Ratingagentur, die den Zugang erhalten möchte, den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 2 entspricht.

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) erhält auf Antrag Zugang zu den in Artikel 8a genannten auf geeignete Art und Weise geschützten Websites.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 8b – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Die registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen informieren unverzüglich die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde), wenn der Zugang zu der auf geeignete Art und Weise geschützten Website nicht gemäß Absatz 2 bereitgestellt wird.**

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Die in Artikel 22 genannte zuständige Behörde wird über jede Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft auf ihrem Hoheitsgebiet unterrichtet.“**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Eine Ratingagentur übermittelt ihren Antrag in einer der Amtssprachen der

3. Eine Ratingagentur übermittelt ihren Antrag in einer der Amtssprachen der Europäischen Union **und in einer in der**

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 9**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **ESMA** prüft innerhalb von **30 Werktagen** nach Eingang der in Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Mitteilung den Antrag auf Registrierung auf der Grundlage der Einhaltung der Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung durch die Ratingagentur.

#### *Geänderter Text*

1. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** prüft innerhalb von **45 Werktagen** nach Eingang der in Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Mitteilung den Antrag auf Registrierung auf der Grundlage der Einhaltung der Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung durch die Ratingagentur.

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 9**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Innerhalb von **40 Werktagen** nach der Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 oder im Falle des Absatzes 2 dieses Artikels spätestens innerhalb von **55 Werktagen** nach dieser Mitteilung verabschiedet die **ESMA** eine vollständig begründete Registrierungs- oder Ablehnungsentscheidung.

#### *Geänderter Text*

3. Innerhalb von **45 Werktagen** nach der Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 oder im Falle des Absatzes 2 dieses Artikels spätestens innerhalb von **60 Werktagen** nach dieser Mitteilung verabschiedet die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** eine vollständig begründete Registrierungs- oder Ablehnungsentscheidung.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **ESMA** prüft innerhalb von **40 Werktagen** nach Eingang der in Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Mitteilung die Anträge auf Registrierung auf der Grundlage der Einhaltung der Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung durch die Ratingagenturen.

#### *Geänderter Text*

1. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** prüft innerhalb von **55 Werktagen** nach Eingang der in Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Mitteilung die Anträge auf Registrierung auf der Grundlage der Einhaltung der Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung durch die Ratingagenturen.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 17 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Innerhalb von **50 Werktagen** nach der Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 oder im Falle des Absatzes 2 dieses Artikels spätestens innerhalb von **65 Werktagen** nach dieser Mitteilung verabschiedet die **ESMA** vollständig begründete Registrierungs- oder Ablehnungsentscheidungen auf Einzelfallbasis.

#### *Geänderter Text*

3. Innerhalb von **55 Werktagen** nach der Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 oder im Falle des Absatzes 2 dieses Artikels spätestens innerhalb von **70 Werktagen** nach dieser Mitteilung verabschiedet die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** vollständig begründete Registrierungs- oder Ablehnungsentscheidungen auf Einzelfallbasis.



## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass einer Entscheidung nach Artikel 16, 17 oder 20 informiert die **ESMA** die betreffende Ratingagentur. Lehnt die **ESMA** die Registrierung der Ratingagentur ab oder widerruft sie ihre Registrierung, so nennt sie in ihrer Entscheidung die jeweiligen Gründe.

#### *Geänderter Text*

1. Innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass einer Entscheidung nach Artikel 16, 17 oder 20 informiert die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** die betreffende Ratingagentur **darüber, ob sie registriert wurde oder nicht**. Lehnt die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** die Registrierung der Ratingagentur ab oder widerruft sie ihre Registrierung, so nennt sie in ihrer Entscheidung die jeweiligen Gründe.

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die **ESMA** setzt die Kommission und die zuständigen Behörden über die Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 in Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

2. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** setzt die Kommission, **die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde), die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)** und die zuständigen Behörden über die Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 in Kenntnis.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 18 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die **ESMA** veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 aktualisiert.

#### *Geänderter Text*

3. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde)** veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 aktualisiert. **Die Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union auf Monatsbasis.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission **nimmt eine Gebührenverordnung in Form von delegierten Rechtsakten** gemäß Artikel 38a an. **Die Gebührenverordnung bestimmt** insbesondere die Art der Gebühren und die Tatbestände, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu zahlen sind. Der Betrag einer einer Ratingagentur in Rechnung gestellten Gebühr hat ihrer Größe **und** ihrer Wirtschaftskraft angemessen zu sein.

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission **erlässt mittels delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 38a **und unter den in den Artikeln 38b und 38c festgelegten Bedingungen Maßnahmen zu den Gebühren. Diese Maßnahmen bestimmen** insbesondere die Art der Gebühren und die Tatbestände, für die Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu zahlen sind. Der Betrag einer einer Ratingagentur in Rechnung gestellten Gebühr hat ihrer Größe, ihrer Wirtschaftskraft **und der Komplexität der von ihr ausgeführten Tätigkeiten** angemessen zu sein.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Titel III – Kapitel II – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Der Titel von Kapitel II in Titel III erhält folgende Fassung: „**Beaufsichtigung** durch die **ESMA**“.

#### *Geänderter Text*

10. Der Titel von Kapitel II in Titel III erhält folgende Fassung: „**Aufsicht** durch die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)**“

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Zu diesem Zweck wird die **ESMA Leitlinien** zu folgenden Punkten veröffentlichen und aktualisieren:

#### *Geänderter Text*

2. Zu diesen Zweck wird die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) technische Standards** zu folgenden Punkten veröffentlichen und aktualisieren:

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] erstellt und aktualisiert die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) bis zum 7. Juni 2011 in Zusammenarbeit mit der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EBA] errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen**

*Bankaufsichtsbehörde) und der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EIOPA] errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme von Ratings nach Artikel 4 Absatz 3.*

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 11**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. *[Neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* schlägt die *ESMA* Entwürfe technischer *Standards* vor, die von der Kommission gemäß *Artikel 7* der Verordnung.../... [ESMA] zu übernehmen sind und Folgendes betreffen:

#### *Geänderter Text*

3. *Bis zum ...* \* schlägt die *Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)* Entwürfe technischer *Aufsichtstandards* vor, die von der Kommission gemäß *Artikel 8* der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] zu übernehmen sind und Folgendes betreffen:

---

\* *ABL. bitte Datum eintragen: 9 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.*

### **Änderungsantrag 40**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 22 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(11a) Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 22a*

*Laufende Überprüfung von Ratings*

*1. Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) nimmt*

*während des laufenden Betriebs von Ratingagenturen stichprobenartig ohne weitere Ankündigung Überprüfungen von Ratings vor, die von nach dieser Verordnung registrierten Ratingagenturen abgegeben wurden. Dazu fordert die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) diese betroffene Ratingagentur auf, alle für die Erstellung der betreffenden Ratings genutzten Informationen und einen ausführlichen Bericht über die Methode des Ratings zu übermitteln. Die Ratingagentur übermittelt die Informationen und den Bericht innerhalb von höchstens drei Werktagen nach einer solchen Aufforderung.*

*2. Die in Absatz 1 genannte Überprüfung dient der Feststellung, ob die Ratings nach wissenschaftlich tragfähigen Kriterien verantwortungsvoll und dieser Verordnung entsprechend erstellt wurden.*

*3. Stellt die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) bei der Überprüfung der Ratings Verstöße gegen diese Verordnung fest, so kann sie je nach Schwere des Verstoßes*

*a) die Ratingagentur auffordern, die Umstände zu erläutern,*

*b) weitere Informationen von der Ratingagentur anfordern,*

*c) weitere von der Ratingagentur erstellte Ratings überprüfen oder*

*d) weiter gehende Maßnahmen ergreifen, wie etwa eine umfassende Prüfung der Ratingagentur.“*

#### *Begründung*

*Ratingagenturen übernehmen mit Basel II/Basel III hoheitliche Aufgaben. Diese Verordnung unterstellt sie zwar einer gewissen Aufsicht, die Ratings selbst aber werden nicht auf ihre Aussagekraft und Fundierung überprüft. Die Finanzkrise jedoch hat gezeigt, dass dies dringend angezeigt ist.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung nehmen weder die **ESMA** noch andere Behörden der Mitgliedstaaten Einfluss auf den Inhalt der Ratings oder die Methoden.“

#### *Geänderter Text*

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung nehmen weder die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde)** noch die **Kommission** oder andere Behörden der Mitgliedstaaten Einfluss auf den Inhalt der Ratings oder die Methoden.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bei einem Ersuchen um Informationen im Sinne von Absatz 1 nimmt die **ESMA** auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage Bezug und erläutert den Zweck des Ersuchens sowie die Art der gewünschten Informationen. Auch legt sie die Frist fest, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind. Darüber hinaus nennt die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) die in Artikel 36b festgelegten Strafen für den Fall, dass die angeforderten Informationen unvollständig oder die Antworten auf die Fragen nicht korrekt oder irreführend sind.

#### *Geänderter Text*

2. Bei einem Ersuchen um Informationen im Sinne von Absatz 1 nimmt die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde)** auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage Bezug und erläutert den Zweck des Ersuchens sowie die Art der gewünschten Informationen. Auch legt sie die Frist fest, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind. Darüber hinaus nennt die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) die in Artikel 36b festgelegten Strafen für den Fall, dass die angeforderten Informationen unvollständig oder die Antworten auf die Fragen nicht korrekt oder irreführend sind. **Gegebenenfalls spezifiziert die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) die gemäß der Verordnung (EU)**

*Nr. .../2010 [ESMA] verfügbaren  
Rechtsmittel sowie das Recht zur Klage  
gegen verhängte Geldstrafen beim  
Gerichtshof der Europäischen Union.*

### **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23b – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*3a. Mangels Unionsbestimmungen, die auf die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) Anwendung finden, erfolgen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie durchgeführt werden.*

### **Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 13**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23c – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Verordnung kann die **ESMA** alle erforderlichen Prüfungen vor Ort mit **oder ohne** Ankündigung in den Räumlichkeiten der in Artikel 23a genannten Personen durchführen.

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Verordnung kann die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde)** alle erforderlichen Prüfungen vor Ort mit Ankündigung in den Räumlichkeiten der in Artikel 23a genannten Personen durchführen.

**Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) kann auch ohne Ankündigung Prüfungen vor Ort vornehmen, wenn die ordnungsgemäße**

***Durchführung und die Wirksamkeit dieser Prüfungen dies erfordern und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) einen begründeten Verdacht hat, dass***

***a) der Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, oder***

***b) davon auszugehen ist, dass die Beweise im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß vernichtet werden können.***

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23c – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Bediensteten der **ESMA** und sonstige von ihr zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bestellte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der der Gegenstand und der Zweck der Prüfung sowie die in Artikel 36b festgelegten Zwangsgelder für den Fall genannt werden, dass sich die betreffenden Personen nicht der Prüfung unterziehen. Die **ESMA** unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, über die Prüfung rechtzeitig vor deren Beginn.

#### *Geänderter Text*

3. Die Bediensteten der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** und sonstige von ihr zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bestellte Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der der Gegenstand und der Zweck der Prüfung, **die mit ihrer Durchführung betrauten Personen und deren Stellung innerhalb der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** sowie die in Artikel 36b festgelegten Zwangsgelder für den Fall genannt werden, dass sich die betreffenden Personen nicht der Prüfung unterziehen. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, über die Prüfung rechtzeitig vor deren Beginn.



## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 23c – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Bediensteten der **ESMA sowie die von der** zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, entsprechend **ermächtigten** oder **bestellten** Personen unterstützen auf Ersuchen der **ESMA ihre** Bediensteten und sonstige von ihr ermächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse.

#### *Geänderter Text*

5. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, **oder von dieser Behörde** entsprechend **ermächtigte** oder **benannte** Personen unterstützen auf Ersuchen der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde) die** Bediensteten **der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** und sonstige von ihr ermächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. **Die Bediensteten der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats können auf Antrag auch an den Prüfungen vor Ort teilnehmen.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Hat die **ESMA** festgestellt, dass eine registrierte Ratingagentur gegen **die** in Anhang III genannten **Verpflichtungen** verstößt, kann sie einen oder mehrere der nachfolgenden Beschlüsse fassen:

#### *Geänderter Text*

1. Hat die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** festgestellt, dass eine registrierte Ratingagentur gegen **Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich der** in Anhang III genannten **Vorschriften** verstößt, kann sie einen oder mehrere der nachfolgenden Beschlüsse fassen:

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Bevor die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) die Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c fasst, informiert sie die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) entsprechend.***

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die *ESMA* kann den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zeitraum in Ausnahmefällen in Verbindung mit der Möglichkeit von Störungen des Marktes oder in Verbindung mit der Möglichkeit der finanziellen Instabilität um drei Monate verlängern.

Die ***Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)*** kann ***von sich aus oder auf Antrag der Europäischen Aufsichtsbehörde (Bankaufsichtsbehörde) oder der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)*** den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zeitraum in Ausnahmefällen in Verbindung mit der Möglichkeit von Störungen des Marktes oder in Verbindung mit der Möglichkeit der finanziellen Instabilität um drei Monate verlängern.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Teilt die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) ihren gemäß Unterabsatz 1 gefassten Beschluss mit, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über ihr Recht, Beschwerde bei der Beschwerdekammer und dem Gerichtshof der Europäischen Union nach den Artikeln 60 bzw. 61 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] einzulegen.***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 26

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die *ESMA* und die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, sofern es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist.

***Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde), die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde), die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, sofern es für die Zwecke dieser Verordnung **und der einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften** erforderlich ist.***

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 27 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die zuständigen Behörden übermitteln der **ESMA** und einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen.

#### *Geänderter Text*

1. Die zuständigen Behörden übermitteln der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** und einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung **und den einschlägigen sektoriellen Vorschriften** erforderlichen Informationen.

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 17

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Ratingagenturen, die auf dem Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten tätig sind, für relevant erachtet.**

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 30

#### *Vorschlag der Kommission*

**Die ESMA** kann spezifische Aufsichtsaufgaben an die zuständige

#### *Geänderter Text*

**Die die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische**

Behörde eines Mitgliedstaats delegieren. Zu diesen Aufsichtsaufgaben können insbesondere Informationensuchen gemäß Artikel 23a und Untersuchungen sowie Prüfungen vor Ort gemäß Artikel 23c Absatz 6 zählen.

Die Delegation von Aufgaben berührt nicht die Zuständigkeit der **ESMA**.

**Wertpapieraufsichtsbehörde**) kann spezifische **nicht wesentliche und operative** Aufsichtsaufgaben an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats delegieren, **wobei sie genaue Anweisungen zu der Wahrnehmung der genannten Aufgaben abgibt**. Zu diesen Aufsichtsaufgaben können insbesondere Informationensuchen gemäß Artikel 23a und Untersuchungen sowie Prüfungen vor Ort gemäß Artikel 23c Absatz 6 zählen.

Die Delegation von Aufgaben berührt nicht die Zuständigkeit der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)**. **Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung, Entscheidungsbefugnisse, einschließlich der Befugnis zur endgültigen Bewertung und zu Folgebeschlüssen im Zusammenhang mit Verstößen, dürfen nicht delegiert werden. Eine Delegation kann jederzeit widerrufen werden.**

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 19

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Sollte** die **ESMA** der Auffassung **sein**, dass das Ersuchen nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie die mitteilende zuständige Behörde darüber. **Sollte** die **ESMA** das Ersuchen hingegen für gerechtfertigt **halten**, so ergreift sie zweckmäßige Maßnahmen für eine entsprechende Lösung.

#### *Geänderter Text*

**Ist** die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** der Auffassung, dass das Ersuchen nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie die mitteilende zuständige Behörde darüber **schriftlich unter Angabe von Gründen**. **Hält** die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** das Ersuchen hingegen für gerechtfertigt, so ergreift sie zweckmäßige Maßnahmen für eine entsprechende Lösung.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Auf Ersuchen der ESMA** kann die **Kommission** einer Ratingagentur **per Beschluss** eine Geldbuße auferlegen, wenn die Ratingagentur vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Anhang III genannten Verstöße begangen hat.

#### *Geänderter Text*

1. **Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** kann einer Ratingagentur eine Geldbuße auferlegen, wenn die Ratingagentur vorsätzlich oder fahrlässig einen **Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich einen** der in Anhang III genannten Verstöße, begangen hat.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Unbeschadet Absatz 2 hat der Betrag der Geldbuße für den Fall, dass die Ratingagentur direkt oder indirekt einen erheblichen Finanzgewinn aus dem Verstoß gezogen hat, **diesem** Gewinn **zumindest zu entsprechen**.

#### *Geänderter Text*

3. Unbeschadet Absatz 2 muss der Betrag der Geldbuße für den Fall, dass die Ratingagentur direkt oder indirekt einen erheblichen Finanzgewinn aus dem Verstoß gezogen hat, **diesen** Gewinn **übersteigen**.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Im Rahmen delegierter Rechtsakte im Sinne von Artikel 38a nimmt die Kommission detaillierte Vorschriften für die Umsetzung dieses Artikels an, in denen

#### *Geänderter Text*

4. Im Rahmen delegierter Rechtsakte im Sinne von Artikel 38a nimmt die Kommission **unter den in den Artikeln 38b und 38c genannten**

insbesondere Folgendes festgelegt wird:

**Bedingungen** detaillierte Vorschriften für die Umsetzung dieses Artikels an, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

**a) detaillierte Kriterien für die Festlegung des Betrags der Geldbuße;**

#### *Geänderter Text*

**a) die Einzelfaktoren für die Berechnung der Geldbuße nach Absatz 2, die jedem der folgenden Kriterien zuzuordnen sind:**

**(i) der Dauer und der Häufigkeit des Verstoßes;**

**(ii) dem Gesichtspunkt, ob der Verstoß schwerwiegende oder systemische Schwächen der Verfahren oder in den Managementsystemen oder den internen Kontrollen der Ratingagentur aufgedeckt hat;**

**(iii) der Tatsache, ob ein Finanzverbrechen erleichtert oder verursacht wurde oder ansonsten mit dem Verstoß in Verbindung steht;**

**(iv) dem Umfang des Verlusts oder des Risikos eines Verlusts für die Anleger;**

**(v) den möglichen Auswirkungen des Verstoßes auf die von der betreffenden Ratingagentur abgegebenen Ratings;**

**(vi) dem Gesichtspunkt, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig oder unabsichtlich begangen wurde;**

**(vii) der Höhe des Gewinns oder Verlusts, der direkt oder indirekt erzielt bzw. vermieden wurde oder werden sollte;**

**(viii) der wirtschaftlichen Kapazität der betreffenden Ratingagentur, des betreffenden Emittenten eines strukturierten Finanzinstruments oder des betreffenden verbundenen Dritten;**

*(ix) dem Gesichtspunkt, ob der Geschäftsleitung der Ratingagentur, des Emittenten eines strukturierten Finanzinstruments oder des verbundenen Dritten der Verstoß oder die Möglichkeit eines Verstoßes bewusst war.*

## **Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 24**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) hat die Kommission bei der Ausarbeitung der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte zu unterstützen.***

## **Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 24**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36a – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38a erlässt die Kommission nach Maßgabe der Artikel 38b und 38c detaillierte Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels, in denen eine Liste von Geldbußen für die in Anhang III aufgeführten Verstöße und die Höchstgrenzen dieser Geldbußen festgelegt werden.***



## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36b – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Auf Ersuchen der ESMA** kann die **Kommission** den in Artikel 23a Absatz 1 genannten Personen **per Beschluss** Zwangsgelder auferlegen, um sie zu Folgendem zu verpflichten:

#### *Geänderter Text*

1. **Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** kann den in Artikel 23a Absatz 1 genannten Personen in Zwangsgelder auferlegen, um sie zu Folgendem zu verpflichten:

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds gemäß Artikel 36a und Artikel 36b gibt die **Kommission** den Personen, die Gegenstand des Verfahrens sind, Gelegenheit, zu den Fragen, in denen die **Kommission** eine gegenteilige Meinung vertritt, angehört zu werden. Die **Kommission** stützt ihre Beschlüsse nur auf die Beschwerdepunkte, zu denen sich die Personen äußern konnten.

#### *Geänderter Text*

1. Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds gemäß Artikel 36a und Artikel 36b gibt die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** den Personen, die Gegenstand des Verfahrens sind, Gelegenheit, zu den Fragen, in denen die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** eine gegenteilige Meinung vertritt, angehört zu werden. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** stützt ihre Beschlüsse nur auf die Beschwerdepunkte, zu denen sich die Personen äußern konnten.

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36c – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Die Personen haben Recht auf Einsicht in die Akten der **Kommission**, vorbehaltlich des berechtigten Interesses von anderen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Unterlagen der **Kommission**.

#### *Geänderter Text*

2. Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Die Personen haben Recht auf Einsicht in die Akten der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)**, vorbehaltlich des berechtigten Interesses von anderen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Unterlagen der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)**.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36d – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **Kommission** veröffentlicht sämtliche gemäß Artikel 36a und Artikel 36b verhängten Geldbußen und Zwangsgelder.

#### *Geänderter Text*

1. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** veröffentlicht sämtliche gemäß Artikel 36a und Artikel 36b verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, **sofern dies die Finanzmärkte nicht erheblich gefährdet oder den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 36e

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei Klagen gegen Beschlüsse, mit denen die **Kommission** eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

#### *Geänderter Text*

Bei Klagen gegen Beschlüsse, mit denen die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 26

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 38a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **Befugnisse** zum Erlass der in Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 36a Absatz 4 und Artikel 37 genannten delegierten Rechtsakte **werden** der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

#### *Geänderter Text*

1. Die **Befugnis** zum Erlass der in Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 36a Absatz 4 und Artikel 37 genannten delegierten Rechtsakte **wird** der Kommission **für vier Jahre ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vierjahreszeitraums Bericht. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 24.**

---

\* Bitte das Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einfügen.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 26

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 38b – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu entscheiden, ob **die** Befugnisübertragung widerrufen werden soll, **unterrichtet den anderen Gesetzgeber** und die Kommission **spätestens einen Monat** vor der endgültigen Beschlussfassung, **welche** übertragenen Befugnisse widerrufen werden **sollen und legt die diesbezüglichen Gründe dar**.

#### *Geänderter Text*

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu entscheiden, ob **eine** Befugnisübertragung widerrufen werden soll, **ist bestrebt, das andere Organ** und die Kommission **innerhalb einer angemessenen Frist** vor der endgültigen Beschlussfassung **zu unterrichten und dabei die** übertragenen Befugnisse **zu nennen, die** widerrufen werden **könnten**.

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 26

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 38c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **einen Monat** verlängert.

#### *Geänderter Text*

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt binnen **drei Monaten** ab der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei Monate** verlängert.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 26

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 38c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Wenn nach** Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat

#### *Geänderter Text*

2. **Hat bei** Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat

Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben **haben**, tritt **der delegierte Rechtsakt** zu dem **in ihm** genannten Termin in Kraft.

Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, **wird er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und** tritt zu dem **darin** genannten Zeitpunkt in Kraft.

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 27 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 39a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(27a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 39a**

**Bericht der Europäischen  
Aufsichtsbehörde (Europäischen  
Wertpapieraufsichtsbehörde)**

**Die Europäische Aufsichtsbehörde  
(Europäische  
Wertpapieraufsichtsbehörde) bewertet bis  
zum 31. Dezember 2011 den Bedarf an  
Personal und Ressourcen, der sich aus  
der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und  
Aufgaben aufgrund dieser Verordnung  
ergibt, und unterbreitet dem  
Europäischen Parlament, dem Rat und  
der Kommission einen Bericht.“**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Sämtliche Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und Durchsetzung rechtlicher Vorschriften auf diesem Gebiet, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ob sie nun als zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats tätig waren oder nicht, oder ihren eventuell eingesetzten Kollegien übertragen wurden, werden **[einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** beendet.

#### *Geänderter Text*

1. Sämtliche Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und Durchsetzung rechtlicher Vorschriften auf diesem Gebiet, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ob sie nun als zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats tätig waren oder nicht, oder ihren eventuell eingesetzten Kollegien übertragen wurden, werden **am 1. Juli 2011** beendet.

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Alle Unterlagen und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und der Durchsetzung rechtlicher Vorschriften auf diesem Gebiet, einschließlich sämtlicher eventuell laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung werden von der **ESMA** am **[einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** übernommen.

#### *Geänderter Text*

2. Alle Unterlagen und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und der Durchsetzung rechtlicher Vorschriften auf diesem Gebiet, einschließlich sämtlicher eventuell laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung werden von der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** am **1. Juli 2011** übernommen.

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und Kollegien sorgen dafür, dass sämtliche eventuell vorhandenen Aufzeichnungen und Arbeitspapiere **[einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** an die **ESMA** übermittelt werden. Diese zuständigen Behörden und Kollegien **leisten** der **ESMA** die erforderliche Unterstützung und Beratung, um einen wirksamen und effizienten Transfer und die Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und Durchsetzung diesbezüglicher rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

3. Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und Kollegien sorgen dafür, dass sämtliche eventuell vorhandenen Aufzeichnungen und Arbeitspapiere **so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Mai 2011**, an die **Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** übermittelt werden, **um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu fördern**. Diese zuständigen Behörden und Kollegien **gewähren** der **Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde)** die erforderliche Unterstützung und Beratung, um einen wirksamen und effizienten Transfer und die Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Ratingagenturen und Durchsetzung diesbezüglicher rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die **ESMA** ist der rechtmäßige Nachfolger der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und Kollegien in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die aus den in dieser Verordnung genannten Aufsichts- oder Rechtsdurchsetzungstätigkeiten **vor dem [einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** herrühren.

#### *Geänderter Text*

4. Die **Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)** ist der rechtmäßige Nachfolger der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und Kollegien in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die aus den in dieser Verordnung genannten Aufsichts- oder Rechtsdurchsetzungstätigkeiten **am 1. Juli**

2011 herrühren.

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Registrierungen von Ratingagenturen gemäß Kapitel I durch eine zuständige Behörde gemäß Absatz 1 behalten nach der Befugnisübertragung auf die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) ihre Gültigkeit.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Ist eine richterliche Überprüfung eines von einer in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung gefassten Beschlusses am **[einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** noch nicht abgeschlossen, wird der Fall an den Gerichtshof verwiesen, es sei denn, das Urteil des Gerichts, das den Beschluss in dem Mitgliedstaat zu überprüfen hat, ist innerhalb von zwei Monaten nach **[einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** abzugeben.

5. Ist eine richterliche Überprüfung eines von einer in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung gefassten Beschlusses am **1. Juli 2011** noch nicht abgeschlossen, wird der Fall an den Gerichtshof verwiesen, es sei denn, das Urteil des Gerichts, das den Beschluss in dem Mitgliedstaat zu überprüfen hat, ist innerhalb von zwei Monaten nach **dem 1. September 2011** abzugeben.



## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 29**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Artikel 40a – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Bis zum 1. Juli 2014 und innerhalb des Rahmens ihrer laufenden Beaufsichtigung führt die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) mindestens eine Prüfung aller Ratingagenturen durch, die in ihre Aufsichtszuständigkeit fallen.**

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang I – Nummer 2 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Anhang I – Abschnitt E – Titel II – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) In Abschnitt E Titel II Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

**„(ba) eine Aufstellung über im Laufe des Jahres erstellte Ratings, aus der hervorgeht, wie groß der Anteil der unbeauftragten Ratings war.“**

#### *Begründung*

*Die regelmäßige Vorlage einer Aufstellung beauftragter gegenüber unbeauftragten Ratings dient der Kontrolle durch die ESMA, ob der erforderliche Anteil unbeauftragter Ratings erstellt wurde.*

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Anhang III – Abschnitt III – Buchstabe m

#### *Vorschlag der Kommission*

(m) Die Ratingagentur verstößt gegen Artikel 10 Absatz 4, wenn sie ihre Grundsätze und Verfahren für **unbeauftragte** Ratings nicht offenlegt.

#### *Geänderter Text*

(m) Die Ratingagentur verstößt gegen Artikel 10 Absatz 4, wenn sie ihre Grundsätze und Verfahren für Ratings nicht offenlegt.

#### *Begründung*

*Die regelmäßige Vorlage einer Aufstellung beauftragter gegenüber unbeauftragten Ratings dient der Kontrolle durch die ESMA, ob der erforderliche Anteil unbeauftragter Ratings erstellt wurde.*